

Überblick über die wesentlichen, die Opfer betreffenden, Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2009 BGBl I 2009/52

Hon.Prof. Dr. Udo Jesionek & MMag.a Dina Nachbaur

Das Budgetbegleitgesetz 2009 hat eine Reihe von Änderungen auch im Strafrecht und Strafprozessrecht gebracht, die alle den Betrieb bei Staatsanwaltschaften und Gericht erleichtern sollen. Hier werden nur die spezifisch Opfer betreffenden Änderungen angeführt:

1. Opfer haben künftig nicht mehr das Recht verständigt zu werden, wenn die Staatsanwaltschaft das **Ermittlungsverfahren** an eine andere Staatsanwaltschaft abtritt (§§ 66 Abs 1 Z 4, 25 Abs 3).
2. Opfer haben nicht mehr das Recht, an einer **Befundaufnahme** teilzunehmen (§§ 66 Abs 1 Z 6, 127 Abs 2).
3. Ist der Aufenthalt eines Opfers nicht bekannt, kann nach den Voraussetzungen des § 25 Zustellgesetzes die **Verständigung durch Anschlag an der Amtstafel des Gerichtes** erfolgen und zwar schon dann, wenn die Ausforschung des Aufenthaltes einen den Beschleunigungsgebot des Strafverfahrens (§ 9) widerstreitenden Verfahrensaufwand bedeuten würde.
4. Alle Verständigungen im Strafverfahren, auch die **Verständigungen** des Opfers, können künftig **ohne Zustellnachweis** vorgenommen werden (§ 490).
5. **Fortführungsanträge** sind nunmehr an engere Voraussetzungen gebunden und können binnen 14 Tagen nach Verständigung von der Einstellung, wurde das Opfer von der Einstellung nicht verständigt innerhalb von drei Monaten bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden. Über den Antrag **entscheidet** nunmehr das **Landesgericht** in einem 3-Richtersenat.
6. Opfer werden zur **Hauptverhandlung** nur mehr dann geladen, wenn sie sich als Privatbeteiligter zum Verfahren angeschlossen haben oder als Zeugen benötigt werden. Wurde einem Opfer Prozessbegleitung gewährt, ist gegebenenfalls die Einrichtung, die Prozessbegleitung gewährt, zu verständigen (§ 221).